

uni:invent-Programm Hintergrund und Einführung



Argumente für Aufgriffsrecht

- Vollrechtsfähigkeit (einfachste Möglichkeit Forschungsverträge zu gestionieren)
- Verbesserte Nutzungsmöglichkeiten (Patentfamilien, Rechtssicherheit, Durchsetzbarkeit, Professionalisierung)
- Wettbewerbsrecht
- Internationaler Standard

Rechtliche Voraussetzungen

- **Universitätsgesetz §2 Abs 12**
 - Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung.
- **Universitätsgesetz §3 Abs 8**
 - Unterstützung der Nutzung und Umsetzung ihrer Forschungsergebnisse in der Praxis und Unterstützung der gesellschaftlichen Einbindung von Ergebnissen der Entwicklung und Erschließung der Künste;
- **Universitätsgesetz §106 Abs 3**
 - „Jede Dienstleistung ist dem Rektorat unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Will die Universität [...] in Anspruch nehmen, hat das Rektorat dies [...] mitzuteilen.“

Grundlegendes

- Gemeinsames Programm von BMWA und bm:bwk
- Gemeinsam von Stakeholdern entwickelt
- Programmträger aws
- Programmteilnehmerinnen aws, Universitäten
- externes unabhängiges Monitoring
- Bewusstsein, Expertise und Personal an Universitäten
- Finanzierung von Patentanmeldungen
- Vermarktung
- Spezialexpertise zentral abrufbar,
- gemeinsame Standards

Programmziele

- Professioneller Umgang mit IP an den Universitäten auch zum Vorteil der Wirtschaft
- Erfindungsmeldungen
- Patentierungen
- Vermarktungen (Patentverkäufe, Lizenzierung,..)

Eckdaten einer Erfolgsgeschichte

- 480 Erfindungsmeldungen
- 94 Patentanmeldungen
- 10 Patentnutzungen aufgrund bestehender Kooperationsverträge
- 10 Patentverwertungen